

Satzung des Ökumenischen Krankenpflegevereins Offenbach — Hundheim e.V.

§1

Name, Rechtsform, Sitz

1. Der Verein führt den Namen:

Ökumenischer Krankenpflegeverein 67749 Offenbach — Hundheim Er hat seinen Sitz in Offenbach-Hundheim und soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt dann den Zusatz „e.V.“.

§2

Zweck

1. Der Verein ist Mitglied der Sozialstation Lauterecken-Wolfstein e.V.. Er fördert die Sozialstation mittelbar und unmittelbar und trägt dazu bei, dass die Sozialstation die ihr gestellten Aufgaben in der Kranken-, Alten-, Behinderten- und Familienpflege erfüllen kann. Die Beiträge der einzelnen Mitglieder dieses Vereins werden nach Maßgabe einer Vereinbarung zwischen der Sozialstation und den Pfarreien ganz oder teilweise abgeführt.
2. Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Stimmenmehrheit die Aufnahme weiterer als der im Absatz 1 aufgeführten Aufgaben beschließen, soweit es sich hierbei um steuerlich begünstigte Zwecke im Sinne der Abgabenordnung vom 01.01.1977 handelt.

§ 3

Alle Einrichtungen des Vereins sind Werke im Dienste christlicher Nächstenliebe auf der Grundlage des Evangeliums. Die Grundlage bestimmt die Tätigkeiten des Vereins. Die Anerkennung dieser Grundlage ist deshalb Voraussetzung für jede Mitarbeit in den Einrichtungen und Organen des Vereins.

§4

Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige kirchliche und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Interessen.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§5

Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person und jede juristische Person werden die in der Ortsgemeinde Offenbach-Hundheim im Ortsteil Offenbach, in der Ortsgemeinde Glanbrücken im Ortsteil Niedereisenbach und in Wiesweiler sowie in Medard wohnt und die bereit ist den Vereinszweck zu fördern und sich verpflichtet, den von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beitrag zu leisten. Die Verpflichtungserklärung erfolgt gegenüber dem Vorstand, der über die Aufnahme entscheidet.
2. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austrittserklärung, Tod oder Ausschluss. Der Austritt eines Mitgliedes kann gegenüber dem Vorstand jederzeit schriftlich erklärt werden. Die Erklärung wird zum Schluss des Geschäftsjahres wirksam. Sie wird jeweils zum Schluss des Geschäftsjahres wirksam, wenn sie dem Vorstand spätestens einen Monat vor Ablauf des Jahres zugegangen ist.
3. Die Mitglieder des Vereins, die ihrer Verpflichtung nicht nachkommen, oder in sonstiger Weise den Interessen

- des Vereins zuwiderhandeln, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden.
4. Die diesem Verein angehörenden Mitglieder, ihre Ehegatten und Kinder bis zum 18. Lebensjahr, haben im Rahmen der von der Sozialstation zu erbringenden Leistung Anspruch auf kostengünstige Betreuung in der Kranken-, Alten-, Behinderten- und Familienpflege. Die Einzelheiten werden in einer Satzung oder einer Gebührenordnung der Sozialstation geregelt. Die Regelung gilt unmittelbar für das einzelne Mitglied des Vereins.

§6 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§7 Organe

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Ausschuss
3. der Vorstand

§8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus sämtlichen Mitgliedern des Vereins. Sie tritt einmal im Jahr zusammen und im Übrigen dann, wenn der Vorstand es für die Belange des Vereins für erforderlich hält, oder wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder durch einen schriftlich begründeten Antrag eine Mitgliederversammlung verlangt. Die Mitglieder sind zur Tagung der Mitgliederversammlung durch den Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter unter Angabe der Tagesordnung mit einer Einladungsfrist von mindestens 8 Tagen einzuladen. Die Einladung erfolgt durch Veröffentlichung in den Tageszeitungen (Rheinpfalz und Allgemeiner Anzeiger) und in den Gemeindebriefen.
2. Über die Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und mindestens zwei Mitgliedern zu unterschreiben ist. Der Mitgliederversammlung obliegen im Besonderen
 - die Wahl des Vorsitzenden und seines Stellvertreters
 - > die Wahl des Ausschusses
 - > die Entgegennahme des jährlichen Berichtes über die Geschäftsführung
 - die Entlastung des Vorstandes
 - > die Genehmigung für Grundstückserwerb und Veräußerung > Beschlussfassung über Satzungsänderungen

- > Beschlussfassung über eine etwaige Auflösung des Vereins
3. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.

§9

Ausschuss

1. Der Ausschuss besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und weiteren drei Mitgliedern.
2. Die Ausschussmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung gewählt.
3. Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist zulässig.
4. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines seiner Mitglieder ergänzt sich der Ausschuss selbst.
5. Der Ausschuss tritt nach Bedarf zusammen. Der Vorsitzende beruft den Ausschuss unter Angabe der Tagesordnung ein. Der Ausschuss muss einberufen werden, wenn die Hälfte seiner Mitglieder mit der Bezeichnung des Gegenstandes, der beraten werden soll, die Sitzung verlangt.
6. Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit nach der Zahl der anwesenden Ausschussmitglieder.
7. Über die Beratung wird eine Niederschrift gefertigt, die von dem Vorsitzenden und mindestens einem weiteren Mitglied des Ausschusses zu unterzeichnen ist.
8. Der Ausschuss hat über alle wichtigen Angelegenheiten des Vereins zu beraten und zu beschließen, soweit nicht die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung gegeben ist.

§9

Vorstand

1. Die Mitgliederversammlung wählt aus Ihrer Mitte den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter sowie einen Kassenführer auf die Dauer von vier Jahren. Wiederwahl ist zulässig.
2. Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter ist der Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Er hat die Stellung eines Vertreters und vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
3. Jeder der beiden Vorsitzenden ist allein vertretungsberechtigt.

§ 10

Rechnungsführung

1. Der Kassenführer führt die Rechnungsgeschäfte des Vereins. Der Kassenführer hat jährlich die Rechnung zu erstellen, in der alle Einnahmen und Ausgaben des Vereins erfasst sind.
2. Die Einnahmen und Ausgaben des Vereins sind vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter anzuweisen. Mit dieser Aufgabe kann auch ein anderes Mitglied des Ausschusses beauftragt werden.

§ 11

Satzungsänderungen

Satzungsänderungen, Beschlüsse über Änderungen des Sitzes oder des Zweckes des Vereins, über die Änderung der Zugehörigkeit zu einem Spitzenverband, über die Änderung der Verwendung des Vereinsvermögens und über die Auflösung des Vereins bedürfen der Zustimmung von zwei Drittel der in der Mitgliederversammlung anwesenden Vereinsmitglieder.

§ 12

Auflösung

Bei Auflösung oder dem Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das gesamte Vermögen an die Ökumenische Sozialstation Lauterecken Wolfstein e.V., die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 13 Inkrafttreten

Die am 22.März 2017 in § 12 geänderte Satzung tritt ab sofort in Kraft.